

Bekanntgabe des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, führt im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans (F01/18) eine Änderung des Landschaftsprogramms (L06/18) für den Bereich östlich der Tarpenbek, nördlich des Niendorfer Wegs und der Stavenhagenstraße und südlich der Papenreye im Stadtteil Groß Borstel (Bezirk Hamburg Nord) durch.

Für die Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen ist aufgrund von § 35 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Bei nur geringfügiger Änderung oder der Festlegung der Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene ist gemäß § 37 UVPG eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 35 Absatz 4 UVPG ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Die Änderung des Landschaftsprogramms (L06/18) ist nur geringfügig und legt die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest. Die durchgeführte Vorprüfung gemäß der Anlage 6 des UVPG hat ergeben, dass durch das Planänderungsverfahren L06/18 voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Planänderungsverfahren L06/18 beinhaltet eine Änderung von gewerblicher zu wohnbaulicher Nutzung. Das Landschaftsprogramm wird künftig das Milieu „Etagenwohnen“ und eine „Grüne Wegeverbindung“ darstellen. In der Karte Arten- und Biotopschutz werden künftig die Biotopentwicklungsräume 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ und 10e „Sonstige Grünanlage“ dargestellt.

Es wurde daher von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen.

Die Begründung zu dieser Entscheidung kann nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Abt. Landschaftsplanung und Stadtgrün im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Hamburg 28.November 2019

Die Behörde für Umwelt und Energie